Amtsblatt

für den Landkreis Uckermark

28. Jahrgang, Nr. 18 · Prenzlau, den 26. September 2022

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 17. Sitzung des Kreisausschusses (6. Wahlperiode) am 04.10.2022

Seite 2: Tarifverordnung - Taxen des Landkreises Uckermark

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 17. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES (6. WAHLPERIODE) AM 04.10.2022

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Kreisausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 04.10.2022, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
   2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Informationen
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen
6. Anträge
7. Berichterstattung der Geschäftsführung der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe
   BR/151/2022
8. Berichterstattung der Geschäftsführung des VBB Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg GmbH zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe
   BR/152/2022

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
   1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Anfragen
3. Anträge
4. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Lieferung von IT-Technik
   BV/140/2022
5. Informationen

Prenzlau, den 23.09.2022

Im Benehmen:

gez. Dr. Wolfgang Seyfried
Vorsitzender des Kreisausschusses

gez. Karina Dörk
Landrätin

TARIFVERORDNUNG - TAXEN DES LANDKREISES UCKERMARK

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – vom 21.03.1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist i. V. m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz – PBefGZV – vom 11.05.1993 (GVBl. BB II S. 218, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl. II/10 Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Fassung der Tarifverordnung – Taxen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen im Pflichtfahrgebiet, die im Besitz einer Genehmigung im Gelegenheitsverkehr mit Taxen sind und deren Betriebssitz sich im Landkreis Uckermark befindet.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Uckermark. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.

(3) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, sind die Beförderungen durch freie Vereinbarung bestimmt. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtbeginn auf die Bestimmung hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(4) Dieser Verordnung unterliegen nicht Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden sowie Krankenfahrten, für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Entsprechende Verträge sind der Genehmigungsbehörde lt. § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG anzuzeigen.

§ 2
Beförderungstarif

(1) Das Beförderungsentgelt im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Entgelt für etwaige Wartezeiten sowie den Zuschlägen, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, zusammen.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Die Beförderungsentgelte werden grundsätzlich nach der Fahrt fällig. Der Taxifahrer/die Taxifahrerin ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen.

(3) Die Beförderungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

Einschaltgebühr	Grundpreis	**Euro**
	werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	**5,00**
	werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags	**6,00**
	Großraumtaxi ab 5 Fahrgästen	**9,00**
Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tarifstufe 1)	Kilometerpreis	
	bis 5 km	**2,50**
	ab 5 km	**2,00**
Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags (Tarifstufe 2)	Kilometerpreis	
	bis 5 km	**2,70**
	ab 5 km	**2,10**

(4) Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 Euro.

§ 3
Wartezeiten

Für Wartezeiten werden 30,00 Euro je volle Stunde (0,50 Euro je angefangene Minute) berechnet. Die Wartezeit wird erst nach 2 Minuten Taxistillstand berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 4
Zuschläge

Zuschläge werden keine erhoben.

§ 5
Quittierungspflicht

Auf Verlangen hat der Taxifahrer/die Taxifahrerin dem Fahrgast eine Quittung auszustellen. Neben der Quittungsnummer muss die Quittung folgende Angaben enthalten:

Name und Betriebssitz des Unternehmers
Datum der Beförderung
Abfahrts- und Zielort
Beförderungsentgelt
Ordnungsnummer des Taxis
Name und Unterschrift des Fahrers/der Fahrerin

§ 6
Fahrpreisanzeiger

Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigern erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 7
Mitführen der Tarifverordnung

Diese Tarifverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8
Fahrtausfall

Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem Anfahrtkilometer ein Betrag lt. Tarif zu entrichten. Für die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers gilt § 2 Abs. 1 3 entsprechend.

§ 9
Besondere Bedingungen

(1) Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betroffenen Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme des Tieres verursacht wird.

(2) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenfahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer/die Taxifahrerin nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelfen vermöchte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

(4) Der Taxifahrer/die Taxifahrerin muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Taxifahrers/der Taxifahrerin.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 (2. Alternative) PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder auf Grund von Rechtsvorschriften, die auf diesem Gesetz beruhen, erlassen worden ist.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Tarifverordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 61 Abs. 2 (letzte Alternative) PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften mit schweren Strafen bedroht sind.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft und gleichzeitig tritt die Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark in der Fassung vom 26.09.2011, zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 14.08.2020 außer Kraft.

Prenzlau, 14.09.2022

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau